



STATUTEN

I. Allgemeines

Artikel 1

Name, Sitz Der Verband der „Klangtherapeuten Schweiz“ (KLTS) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Artikel 2

Zweck Der KLTS ist ein Berufsverband der Schweizerischen Klangtherapeuten. Er setzt sich ein für die Verbreitung und Anerkennung der Klangtherapie in der Schweiz als Ergänzung oder Alternative zu schulmedizinischen Methoden, fördert die Ausbildung und Weiterbildung seiner Mitglieder durch Seminare, Veranstaltungen und gegenseitigen Erfahrungsaustausch. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und anderen Organisationen.

Er setzt Standards und Richtlinien für die Schaffung einer Berufs-Bezeichnung „Klangtherapeut KLTS“ und organisiert entsprechende Fachprüfungen, allenfalls in Zusammenarbeit mit einer anderen Berufs-Organisation gemäss Artikel 4.

Artikel 3

Status Der KLTS ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

Artikel 4

Mitgliedschaft bei anderen Organisationen Der KLTS kann sich unter Wahrung seiner Selbständigkeit durch Beschluss einer Generalversammlung anderen Organisationen, Verbänden oder Vereinigungen anschliessen, soweit dies seinen Bestrebungen und Interessen förderlich ist.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5

Kategorien Der KLTS kennt die folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Artikel 6

Aktivmitglieder *6.1. Aktivmitglieder*

Aktivmitglieder sind praktizierende Therapeuten und Therapeutinnen, welche Klänge und Musik bewusst in ihrer Behandlungsmethode einsetzen, oder diese nach Abschluss einer entsprechenden Ausbildung einsetzen wollen. Die Bezeichnung „Klangtherapeut KLTS“ dürfen nur Aktivmitglieder verwenden, welche vom Vorstand auf Grund einer bestandenen Fachprüfung gemäss Artikel 2, Absatz 2 dazu ermächtigt worden sind.

Passivmitglieder *6.2. Passivmitglieder*

Passivmitglieder sind Gönner des Verbandes. Sie unterstützen und ermöglichen mit ihrem Beitrag die Aktivitäten und Ziele des Verbandes.

Ehrenmitglieder *6.3. Ehrenmitglieder*

Wer sich um den Verband, dessen Interessen und Ziele besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag der Mitglieder oder des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 7

Aufnahme Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, steht dem Bewerber/der Bewerberin ein Rekursrecht zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung des KLTS zu.

Beginn Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter Aufnahme mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Artikel 8

Austritt Ein Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis Ende Jahr im Besitz des Vorstandes sein.

Artikel 9

Ausschluss Mitglieder, die Statuten und Reglemente nicht einhalten oder das Ansehen und die Interessen des Verbandes schädigen, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung in der Mitgliedschaft suspendiert werden. Die nächste Generalversammlung entscheidet über den endgültigen Ausschluss.

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen, können durch den Vorstand 2 Monate nach vorhergehender schriftlicher und eingeschriebener Mahnung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 10

Rechte Alle Mitglieder können an den Kursen, Veranstaltungen und den Mitgliederversammlungen des Verbandes teilnehmen. Stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar sind nur Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Nur die Adressen von „Klangtherapeuten KLTS“ werden Hilfesuchenden vermittelt.

Pflichten	Artikel 11
Kodex SVNH und Leitbild KLTS	Ein Aktivmitglied verpflichtet sich schriftlich, den Verhaltens-Kodex für praktizierende Mitglieder des SVNH (Schweizerischer Verband für natürliches Heilen) und das Leitbild des KLTS einzuhalten.

IV Finanzen

Einnahmen	Artikel 12
	Die zur Erreichung der statutarischen Ziele erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch <ul style="list-style-type: none"> - ordentliche Jahresbeiträge der Aktivmitglieder von Fr. 120.00. - Jahresbeiträge der Passivmitglieder - Gebühren für die Fachprüfung „Klangtherapeut KLTS“ - freiwillige Beiträge, Spenden, Sammlungen, andere Zuwendungen - Kurse und Veranstaltungen

Haftung	Artikel 13
	Für Schulden des Verbandes haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Aktivmitglieder beschränkt sich auf einen Jahresbeitrag.

V Geschäftsjahr

Geschäftsjahr	Artikel 14
	Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

VI Die Organe des Verbandes

Organe	Artikel 15
	Die Organe des Verbandes sind <ul style="list-style-type: none"> - die Generalversammlung - der Vorstand - die Rechnungsrevisoren

Artikel 16 - Generalversammlung

Ordentliche/ Ausser- Ordentliche/	16.1	Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich begründet mit Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verlangt, einberufen werden.
Datum	16.2	Das Datum der ordentlichen Generalversammlung wird den Mitgliedern spätestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt. Die detaillierte Traktandenliste erhalten die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.

- Kompetenzen 16.3 Die Kompetenzen der Generalversammlung umfassen:
- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes für jeweils 2 Jahre.
 - b) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren für jeweils 2 Jahre.
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - d) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Generalversammlung.
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - f) Genehmigung des Budgets.
 - g) Genehmigung von Betriebs- und Prüfungsreglementen
 - h) Ausschluss von Mitgliedern, Behandlung von Rekursen von abgewiesenen Bewerbern um die Mitgliedschaft.
 - i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
 - j) die Beschlussfassung über alle Fragen, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - k) Änderung der Statuten und des Leitbildes.
 - l) Auflösung und Liquidation des Verbandes.
- Anträge 16.4. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie müssen schriftlich abgefasst und begründet sein. Über nicht auf der Traktandenliste stehende Geschäfte kann an der Generalversammlung lediglich diskutiert, aber kein Beschluss gefasst werden.
- Beschlussfähigkeit 16.5 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr. Eine Wahl muss schriftlich mit Wahlzettel erfolgen, sofern mindestens fünf Mitglieder der Versammlung dies verlangen. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse, mit folgenden Ausnahmen, werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, mit Stichentscheid des Präsidenten bei Stimmengleichheit.
- a) Statuten-Änderungen, ausgenommen Anpassungen des Jahresbeitrages gemäss Art. 12 bedingen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
 - b) Der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 16.3 g) bedingt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
 - c) die Auflösung und Liquidation des Verbandes gemäss Art. 16.3. l) bedingt die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 17 - Der Vorstand

- Zusammensetzung 17.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.
- Aufgaben 17.2. Der Vorstand ist befugt, diejenigen Beschlüsse zu fassen und Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen zur Erreichung des Verbandszweckes notwendig und wünschenswert sind, insbesondere
- a) die Vertretung des Verbandes nach aussen.
 - b) die umfassende und aktuelle Information aller Mitglieder.
 - c) die Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - e) die Durchführung der Fachprüfungen und der Entscheid über die Verleihung der entsprechenden Berufsbezeichnung „Klangtherapeut KLTS“. Der Vorstand kann zu diesem Zweck auch Klangtherapeuten KLTS ausserhalb des Vorstandes als Experten für das Prüfungsverfahren einsetzen.
 - f) die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verband.
 - g) die Organisation der Generalversammlung.
 - h) die Erstattung der Jahresberichte.
 - i) die Ablegung der Jahresrechnung.
 - k) die Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Lösung spezieller, genau definierter Aufgaben.

Sitzungen	17.3	Die Vorstandssitzungen finden auf Antrag des Präsidenten oder von drei Vorstandsmitgliedern statt. Mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte muss für die Beschlussfähigkeit anwesend sein.
Finanzen	17.4	Der Vorstand kann in eigener Kompetenz unvorhergesehene Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von zehn Prozent des Budgets des laufenden Jahres beschliessen.
Unterschrift	17.5	Der Präsident führt kollektiv, mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband. Der Kassier hat zur Erledigung seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Einzelunterschrift.
Spesen	17.6	Dem Vorstand und den von ihm eingesetzten Arbeitsgruppen werden die aus ihrer Tätigkeit entstandenen Spesen aus der Verbandskasse vergütet. Der Vorstand kann ein „Spesenreglement“ beschliessen, wenn er das für sinnvoll erachtet.

Revisoren Artikel 18

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung des Verbandes jährlich zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

VII Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Artikel 19

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 2.5.2004 in Zürich genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Für den KLTS

Präsident: Heini Fuchs

Aktuar: Gerry Neuhaus